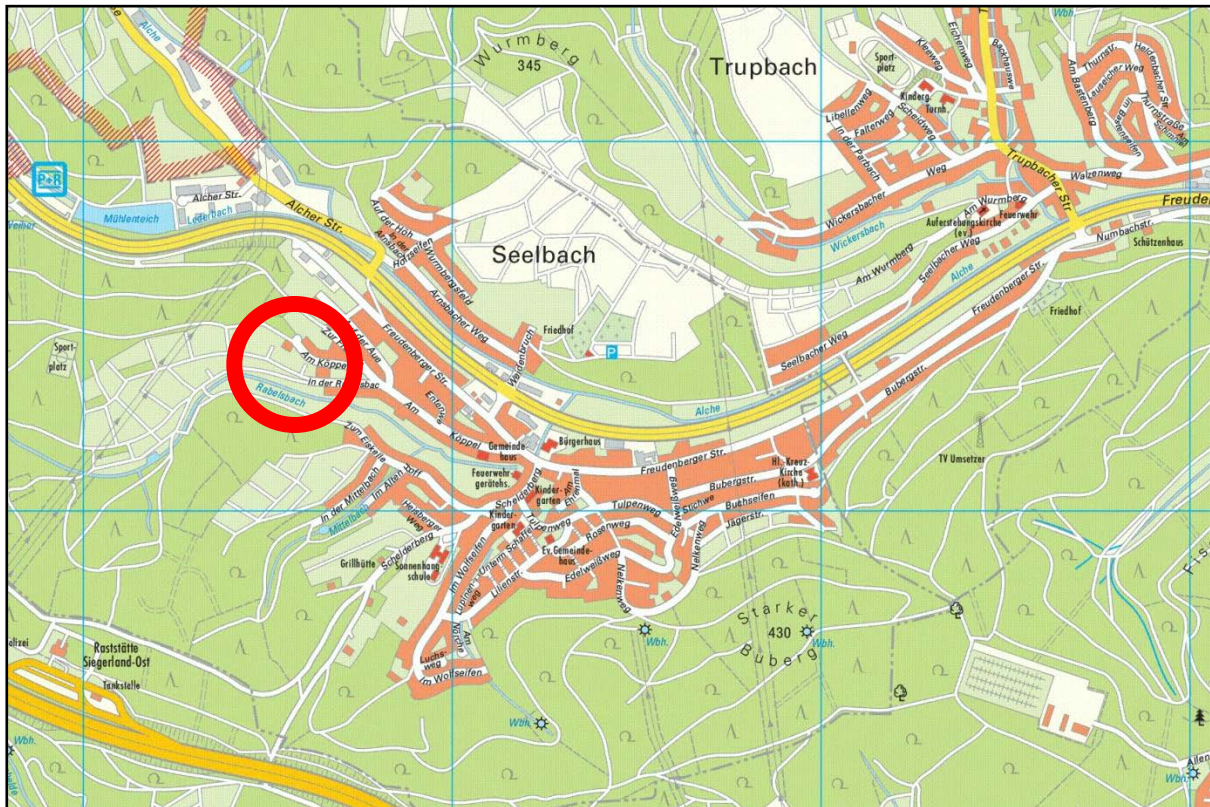


**Zusammenfassende Erklärung zur
84. Änderung des Flächennutzungsplanes und
zum Bebauungsplan Nr. 280 „Am Köppel“
gem. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB
im Stadtteil Seelbach**



1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Siegen hat am 15.12.2010 die Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 280 „Am Köppel“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 27.08.2012 bis 07.09.2012 statt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. In der Zeit vom 29.07.2013 bis 20.08.2013 haben die Pläne in der Fassung vom März 2013 erstmal öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Bauleitpläne geändert, sodass gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage, die in der Zeit vom 19.01.2015 bis 20.02.2015 stattgefunden hat, notwendig geworden ist. In der gleichen Zeit fand die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

In der Sitzung am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Siegen, nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen sowie den Bebauungsplan Nr. 280 „Am Köppel“ und seine Gestaltungsvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Ratsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung, zum Bebauungsplan und der Gestaltungssatzung wurde am 27.08.2015 in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht, womit diese in Kraft getreten sind.

Parallel dazu wurden die Verfasser der abwägungsrelevanten Stellungnahmen über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet und die vorliegende zusammenfassende Erklärung gefertigt.

2. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes ist es, die Siedlungsentwicklung am westlichen Ortsrand von Seelbach zu einem sinnvollen Abschluss zu bringen. Über die Herstellung neuer Wohnbauflächen hinaus wird insbesondere auch die Erschließung über die Straßen „Am Köppel“ und „In der Rabelsbach“ mit ausreichend dimensionierten Wendeanlagen auf einen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Stand gebracht und somit endgültig hergestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes zu einem Allgemeinen Wohngebiet mit ca. 7 Baugrundstücken geschaffen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Im Umweltbericht wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes betreffend der Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tieren, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erstellt. Es erfolgte die naturschutzfachliche Bewertung (Erheblichkeit) des Planvorhabens. Zusätzlich wurden auch Landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Fachbeiträge sowie ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Fachbeiträge und der Gutachten sind ebenfalls Teil der Begründung. Festzustellen ist, dass mit der Durchführung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Die Stellungnahmen der Umweltverbände wie NABU und BUND, des Kreises Siegen-Wittgenstein, Landesbetriebes Wald und Holz NRW und der Öffentlichkeit sind in die Abwägung mit eingeflossen. Nach umfangreicher Prüfung wurden die Bedenken / Hinweise in der geänderten Planung berücksichtigt bzw. konnten widerlegt werden.

Der Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt ausschließlich durch geeignete externe Ausgleichmaßnahmen.

Die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung schließt mit einem verbleibenden geringfügigen rechnerischen Defizit von 190 Punkten (d.h. Ausgleich gesamt 99,4%).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und Aussagen zur Anwendung der Eingriffsregelung sind umfassend im Umweltbericht dargestellt.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsrunde wurde die Planung geändert. Dabei wurde die südliche Baufläche von 3 möglichen Baugrundstücken auf nur ein Baugrundstück verkleinert. Die restliche Fläche wurde zur einer privaten Grünfläche unter Erhaltung der ökologischen Wertigkeit umgeplant. Durch die Reduktion der Bauflächen wurde den eingegangenen Stellungnahmen entsprochen. Die geänderte Planung wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt.

Auf die wesentlichen Argumente der eingegangenen Anregungen und Bedenken sei an diese Stelle hingewiesen:

- Anpflanzungsgebot bei der Kompensationsfläche zum Schutz der Hochspannungsfreileitung (Höhenbeschränkung)
- Bedenken / Anregungen bezüglich der Baufläche südlich der Straße „In der Rabelsbach“ (Naturschutz, Erschließung, Schutzzwecke des LSG)
- Bedenken zum Waldabstand
- Anregung zum Erhalt und Schutz der Bäume
- Anregungen zur Verkehrserschließung (Verkehrsbelastung, Verlegung der Wendeanlage)
- Bedenken gegen die Ausweitung der Bebauung aus Gründen des Naturschutzes

Die genauen Inhalte der Stellungnahmen können der Abwägungstabelle und den Originalstellungen entnommen werden.

Sämtliche Hinweise und Bedenken wurden entsprechend befolgt oder sie waren hinfällig, da sie sich bei genauerer Betrachtung als gegenstandslos erwiesen haben.

5. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Da es sich im vorliegenden Fall um eine aufgrund verkehrlicher und durch vorhandene Bebauung vorgegebener Bedingungen um eine abschließende Ergänzung handelt, ist eine auf einer Alternativflächenbeurteilung basierende Standortuntersuchung nicht als zielführend zu betrachten.

Des Weiteren ist durch eine Potenzialflächenanalyse erwiesen worden, dass für den Stadtteil Seelbach kurz- bis mittelfristig keine aktivierbaren Wohnbauflächen zur Verfügung stehen.

Um trotz Bedenken der hohen Nachfrage nach neuem Wohnbauland im Stadtteil Seelbach gerecht zu werden und die verkehrlichen Anlagen endgültig herzustellen, wurde die Planung weiter verfolgt und als Satzung beschlossen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den externen Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 280 „Am Köp- pel“ zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

Sebastian Kapitza
FB 7/5